



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

### **Anwärterbezüge von Justizvollzugsbeamten**

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Auszahlung der Anwärterbezüge für Justizvollzugsbeamte? Wie hoch sind diese Bezüge gegenwärtig und wie setzen sie sich zusammen? Wie viele Anwärterinnen zur Justizvollzugsbeamtin und Anwärter zum Justizvollzugsbeamten erhalten gegenwärtig diese Bezüge? Wie viele Neueinstellungen als Anwärterin zur Justizvollzugsbeamtin / Anwärter zum Justizvollzugsbeamten sind für dieses Jahr vorgesehen?

Antwort zu Frage 1:

Die Anwärterinnen und Anwärter des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes erhalten als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf Anwärterbezüge nach § 59 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Nach § 61 BBesG bemisst sich der Anwärtergrundbetrag nach der Anlage XIII zum BBesG.

Der Anwärtergrundbetrag berechnet sich nach dem Eingangsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt. Das Eingangsamt für die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes ist die Besoldungsgruppe A 7 BBesO, das für den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugseinrichtungen A 6. Der Anwärtergrundbetrag beläuft sich auf 782,75 €. Neben diesem Grundbetrag werden ggf. ein Familienzuschlag (95,96 €), Kinderzuschläge von 86,21 €, die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) und Urlaubsgeld gezahlt. Anwärterinnen und Anwärter für Laufbahnen im Justizvollzug erhalten bis auf die Zeiten des Schulbesuchs eine Zulage nach Nr. 12 Vorbemerkungen BBesO A und B (Vollzugszulage). Diese Zulage beträgt zzt. 95,53 €. Für Dienst zu ungünstigen Zeiten erhalten

die Anwärterinnen und Anwärter die entsprechenden Zulagen. Nach der Neufassung des § 63 BBesG (6. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 14.12.2001 - BGBl. I S. 3702) kann ein Anwärtersonderzuschlag gezahlt werden, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht. Für Einstellungen bis zum 31.12.2001 wurde ein Anwärtersonderzuschlag nach der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärtersonderzuschlags-Verordnung - AnwSV) vom 11. Juli 1990 in Höhe von 50 v.H. der Anwärtergrundbezüge (391,38 €) gezahlt. Für Einstellung ab dem 1. Januar 2002 wird dieser Zuschlag nicht mehr gewährt. Die vorgenannte Verordnung ist mit der Neufassung des § 63 BBesG aufgehoben worden.

Zur Zeit befinden sich 89 Anwärterinnen und Anwärter in der Ausbildung, davon wurden 14 zum 1. Februar d. J. eingestellt. Zum 1. August d. J. sollen weitere 14 Nachwuchskräfte für den Allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst und 6 für den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugseinrichtungen eingestellt werden.

2. Trifft es zu, dass ein Teil der Anwärterinnen zur Justizvollzugsbeamtin sowie Anwärter zum Justizvollzugsbeamten vor ihrem Dienstantritt regelmäßig als Angestellte im Justizvollzugsdienst beschäftigt sind - quasi als „Grundlage“ für die sich anschließende spezielle Ausbildung? Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass sich aus dieser Verquickung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zu schützende Interessen der Betroffenen ergeben?

Antwort zu Frage 2:

Es trifft zu, dass ein Teil der Nachwuchskräfte für die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes vor ihren Ernennungen zu Justizobersekretäranwärterinnen oder Justizobersekretäranwärter als Angestellte im Allgemeinen Vollzugsdienst beschäftigt werden. Sinn dieser Personalmaßnahme ist es, den Justizvollzugeinrichtungen für unvorhersehbare Abgänge zeitnah Ersatz zu stellen. Die Angestellten erhalten eine Einführung in die Aufgaben des Vollzuges. Sie werden entsprechend der Einführung und ihres Kenntnisstandes eingesetzt. Bei Bewährung werden diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spätestens nach einem Jahr als Anwärterinnen und Anwärter in die Ausbildung übernommen. Die Erfahrungen mit diesen Angestellten sind durchweg positiv. Nach Übernahme als Anwärterinnen und Anwärter erfolgt die zweijährige Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der jeweiligen Laufbahn.

Die Beschäftigung als Angestellte ist auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorteilhaft. Von Arbeitslosigkeit betroffene Bewerberinnen und Bewerber können schon vor den regulären Einstellungsterminen (1. Februar und 1. August) beschäftigt werden. Die Angestellten haben die Möglichkeit zu erkennen, ob der angestrebte Beruf als Justizvollzugsbeamtin oder Justizvollzugsbeamter die richtige Wahl war.

3. Trifft es zu, dass die Anwärterbezüge für die sich gegenwärtig noch im Angestelltenverhältnis befindlichen künftigen Anwärterinnen zur Justizvollzugsbeamtin und Anwärter zum Justizvollzugsbeamten um den Anwärtersonderzuschuss von 300,00 bis 350,00 Euro / monatlich reduziert werden sollen? Wenn ja, mit welcher Begründung? Wie ist die Praxis in den übrigen Bundesländern? Auf welche Weise wird dieser finanzielle Ausfall bei den Betroffenen ausgeglichen (z.B. Wohngeld, Sozialhilfe, etc.) und durch wen?

Antwort zu Frage 3:

Es trifft zu, dass der Anwärtersonderzuschlag für die ab dem 1. Januar d.J. eingestellten Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes nicht mehr gezahlt wird. Dies gilt auch für Anwärterinnen und Anwärter, die vor der Verbeamtung Angestellte waren. Die nach § 63 BBesG geforderte Voraussetzung eines erheblichen Mangels an qualifizierten Bewerbern liegt jedenfalls zur Zeit nicht vor. Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes gehen auch ohne Ausschreibung ständig Bewerbungen ein. Zz. liegen mehr als 90 Bewerbungen vor. Bei einer Ausschreibung erhöht sich diese Zahl noch einmal erheblich.

Soweit hier bekannt ist, zahlen auch andere Länder keine Anwärtersonderzuschläge (Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). Baden-Württemberg zahlt Anwärtersonderzuschläge für Anwärterinnen und Anwärter ab dem 26. Lebensjahr mit einer Berufsausbildung.

Ausgleichszahlungen können durch das Land wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht erfolgen. Nach Auskunft des Landesbesoldungsamtes des Landes Schleswig-Holstein wird eine Statistik über die Erteilung von Verdienstbescheinigungen zur Wohngeldbeantragung nicht geführt.